

**Konsularvertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Syrischen Arabischen Republik**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Syrische Arabische Republik haben,

in dem Bestreben, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten auf der Grundlage der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts, insbesondere der Prinzipien der souveränen Gleichheit der Staaten, der territorialen Integrität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, weiterzuentwickeln und zu vertiefen,

vom Wunsch geleitet, die konsularischen Beziehungen zu regeln,

beschlossen, den vorliegenden Konsularvertrag abzuschließen:

**Kapitel I**

**Definitionen**

Artikel 1

In diesem Vertrag bedeuten die Begriffe:

1. „Konsularische Vertretung“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur;
2. „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem eine konsularische Vertretung berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
3. „Leiter der konsularischen Vertretung“ die mit dieser Funktion beauftragte Person;
4. „Konsularische Amtsperson“ eine Person, die mit konsularischen Funktionen beauftragt ist. Dieser Begriff umfaßt auch den Leiter der konsularischen Vertretung;
5. „Mitarbeiter der konsularischen Vertretung“ eine Person, die in der konsularischen Vertretung administrative oder technische Funktionen ausübt, jedoch keine konsularische Amtsperson ist. Dieser Begriff umfaßt auch eine Person, die in der konsularischen Vertretung Dienstleistungsaufgaben erfüllt;
6. „Angehöriger der konsularischen Vertretung“ eine konsularische Amtsperson und einen Mitarbeiter der konsularischen Vertretung;
7. „Familienangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen der konsularischen Vertretung, seine Kinder und Eltern und die seines Ehegatten, soweit diese Personen dem Haushalt des Angehörigen der konsularischen Vertretung angehören und von ihm unterhalten werden;
8. „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, die ungeachtet der Eigentumsverhältnisse ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden;
9. „Konsulararchiv“ alle dienstlichen Dokumente und Unterlagen, den dienstlichen Schriftwechsel, Chiffren, Chiffriergeräte, Bücher, Filme, Bänder, Register, Karteien und andere technische Arbeitsmittel sowie die zu ihrer Aufbewahrung und zu ihrem Schutz bestimmten Einrichtungsgegenstände;
10. „Schiff des Entsendestaates“ und „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes Wasser- oder Luftfahrzeug, das rechtmäßig die Flagge des Entsendestaates führt oder das Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Entsendestaates trägt;
11. „Staatsbürger des Entsendestaates“ jede Person, die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates dessen Staatsbürgerschaft besitzt;
12. „Juristische Person des Entsendestaates“ jene, die nach

den Rechtsvorschriften des Entsendestaates errichtet worden ist. Sie wird vom Empfangsstaat als solche betrachtet und behandelt.

**Kapitel II**

**Errichtung der konsularischen Vertretungen,  
Ernennung von konsularischen Amtspersonen**

Artikel 2

(1) Eine konsularische Vertretung kann im Empfangsstaat nur mit dessen Zustimmung errichtet werden.

(2) Der Sitz der konsularischen Vertretung, ihr Rang, der Konsularbezirk sowie die Zahl der Angehörigen der konsularischen Vertretung werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

Artikel 3

(1) Die Ernennung des Leiters der konsularischen Vertretung des Entsendestaates erfolgt nach der Zustimmung des Empfangsstaates zur Person auf diplomatischem Weg.

(2) Der Entsendestaat übermittelt dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg das Konsularpatent über die Ernennung des Leiters der konsularischen Vertretung. Das Patent enthält seinen Vor- und Zunamen, seinen Rang sowie den Sitz der konsularischen Vertretung und den Konsularbezirk.

(3) Der Leiter der konsularischen Vertretung darf seine Funktionen erst nach Erteilung des Exequaturs durch den Empfangsstaat ausüben. Die Erteilung des Exequaturs soll kurzfristig erfolgen. Bis dahin kann ihm, der Empfangsstaat gestatten, seine Funktionen vorläufig auszuüben.

Artikel 4

(1) Wenn der Leiter der konsularischen Vertretung aus einem Grunde seine Funktionen nicht ausüben kann oder wenn die Stelle des Leiters zeitweilig unbesetzt ist, kann der Entsendestaat eine konsularische Amtsperson der betreffenden oder einer seiner anderen konsularischen Vertretungen oder ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Vertretung im Empfangsstaat mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragen. Der Empfangsstaat muß davon auf diplomatischem Weg informiert werden.

(2) Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt wurde, genießt die gleichen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter der konsularischen Vertretung nach diesem Vertrag zustehen.

(3) Wenn ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates zeitweilig die Funktion des Leiters der konsularischen Vertretung ausübt, bleiben seine diplomatischen Privilegien und Immunitäten unberührt.

Artikel 5

(1) Der Entsendestaat teilt dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg Vor- und Zunamen und die Funktion jedes Angehörigen der konsularischen Vertretung bei seiner Ankunft im Empfangsstaat mit.

(2) Der Empfangsstaat ist von der endgültigen Abreise eines Angehörigen der konsularischen Vertretung sowie seiner Familienangehörigen mit Note zu informieren.

Artikel 6

Eine konsularische Amtsperson kann nur ein Staatsbürger